

**1. Änderungssatzung zur
Satzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten
vom 03.05.2022**

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat in seiner Sitzung am 02.05.2022 aufgrund § 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 i. V. m. § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 und dem § 24 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 31.01.1994 in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Änderung der Anlage 1

Die Anlage 1 der Satzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 18.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Ordnungsamt“ wird unter Buchstabe c) folgende Gebühr hinzugefügt:

c) Erteilung einer Berechtigung zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf gemeindeeigenen Friedhöfen	80,00 €
---	---------

2. Der bisher unter c) geführte Gebühr über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach Landes- oder Bundesstraßengesetz wird unter d) geführt.

§ 2 – Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2022 in Kraft.

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Koborn-Gondorf, den 03.05.2022


Bruno Seibeld
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.